

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
7. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Gänsbichl I“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB, Art. 81 Bayer. Bauordnung und der Baunutzungsverordnung erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gänsbichl I“ vom 04.12.1974, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.02.2005, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Die Baugrenzen auf Grundstück Fl.Nr. 789/17 werden wie im nachstehenden Planteil dargestellt erweitert:



--- Geltungsbereich der Änderung

..... Nutzungstrennungslinie

§ 2

Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten. Sie können vom Eigentümer benachbarter Grundstücke übernommen werden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Änderung dient der beantragten besseren baulichen Nutzbarkeit des genannten Grundstücks. Da städtebauliche oder sonstige Gründen nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluss vom 11.03.2008 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 25.03.2008
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 10.04.2008
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister

